

kommunal report

Wie funktionieren Lösungsansätze bei drohendem Personalmangel?

Festlegung des Überflutungsschutzes in der Bauleitplanung?

Welche Maßnahmen sind notwendig für die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr?



Dr. Ralf Togler, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH



Dr. Peter Queitsch, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH

„Ihre kommunale Fragestellung – unser Lösungsansatz.“

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

für Städte und Gemeinden ergeben sich fortlaufend neue Anforderungen, die besonders in so schwierigen Zeiten wie derzeit nur mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand erfüllt werden können. In vielen kommunalen Bereichen fehlen Ressourcen. Anforderungen an Digitalisierung steigen, ein Mangel an (Fach-)Kräften erfordert einen neuen Umgang mit Personal, notwendiges Wissen in den Verwaltungen muss zur Verfügung gestellt, vernetzt, transportiert und ausgebaut werden.

Mit dem halbjährlich erscheinenden Kommunalreport berichten wir von unseren Erfahrungen, wie wir gemeinsam mit den Fachleuten in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden Antworten auf diese zahlreichen Anforderungen finden. In vielen Projekten entwickeln wir zukunftsfähige Vorgehen zu den drängenden Themen.

Beispielsweise kann es durch Mitsprache im Planungsprozess gelingen, Skepsis der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Umsetzung notwendiger Maßnahmen im Bereich Starkregen abzubauen. Durch konkrete Analysen und Strukturierung kann ein kommunales Service Center so funktionieren, dass allen Anfragenden Effektivität, ansprechende Dienstleistungen und ein positives

Bild der Stadtverwaltung vermittelt werden. Mit der Frage, wie dem drohenden Personal-mangel effektiv begegnet werden kann, setzt sich unsere Kollegin Cornelia Löbhard-Mann im Interview auseinander. Gelingt es Kommunen, sich positiv von anderen Arbeitgebern abzugrenzen?

Lösungen für vorrangige Umweltfragen sind auch ein Thema für uns. Dazu gehören beispielsweise Festlegungen in der Bauleitplanung: Warum ist es sinnvoll, Festlegungen für den Überflutungsschutz schon hier zu treffen? Wir setzen uns konkret mit der Frage auseinander, welche Maßnahmen für die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr notwendig sind. Darüber hinaus zählt zu den Umweltfragen auch die Diskussion um alternative Kraftstoffe: Wie folgen Kommunen dem „Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz“?

Wir freuen uns, wenn Sie mit unseren Berichten im neuen Kommunalreport gut informiert werden und viele Anregungen für Ihren Alltag bekommen!

Ihre Kommunal Agentur NRW

Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 430 77 0, Telefax 0211 430 77 22
info@KommunalAgentur.NRW

Alleingesellschafterin der GmbH
Kommunal-Stiftung NRW

www.KommunalAgentur.NRW

Kommunalreport online erhalten Sie über:
www.KommunalAgentur.NRW/service/publikationen

Verantwortlich für den Inhalt
Dr. Ralf Togler (v. i. S. d. P.),
Dr. Peter Queitsch

Redaktion
Gudrun Abel und Kevin Voss
oeffentlichkeitsarbeit@KommunalAgentur.NRW

Gestaltung
liniezwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf
www.liniezwei.de

Produktion und Druck
QUALITANER GmbH, Düsseldorf

Bildnachweise
photocase.de: jadona (1)
stock.adobe.com: dihetbo (2), blacksalm (3, 9), kristina rütten (3, 14), Milan (3, 20), IRStone (4), LIGHTFIELD STUDIOS (4), Anton Gvozdikov (5), Jacob Lund (6, 8, 10), Drobot Dean (7), sepy (11), Mariia Korneeva (12), opolja (12), U. J. Alexander (13), etfoto (15), Andy (16), Vitalii (17), YUNONA (17), darekb22 (18), Gerhard Seybert (19)

Inhalt

- 4** **Beteiligungskonzepte**
Mitsprache baut Skepsis ab
Bürger und Bürgerinnen bei Planungsprozessen beteiligen
- 6** **Organisationsuntersuchungen**
Service Center unter Druck
Entlastung durch vielfältige angepasste Maßnahmen
- 10** **Personal**
Die Kommune als attraktive Arbeitgeberin
Workshop „Personal“
- 13** **Starkregenkonzepte**
Wenn Kanäle, Rückhaltebecken und Pumpen nicht ausreichen
Überflutungsschutz in Bauleitplanung und Bauaufsicht
- 16** **Gewässer**
Gewässerunterhaltung rechtssicher finanzieren
Elemente und Schritte der Gebührekalkulation
- 20** **Kommunale Beschaffung**
Saubere Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen
Was der Gesetzgeber erlaubt
- 22** **Information**
Veranstaltungstermine



Mitsprache baut Skepsis ab

Bürger und Bürgerinnen bei Planungsprozessen beteiligen

Immer mehr Bürger und Bürgerinnen möchten sich an kommunalen Entscheidungsprozessen beteiligen. Sie fordern gerade bei Planungsprozessen von Beginn an hohe Transparenz. Umso stärker ein Vorhaben den persönlichen Lebensraum der Menschen betrifft, desto größer ist die Skepsis, aber auch der Wille sich am Planungsprozess zu beteiligen. Dieses Interesse der Bürgerschaft muss erkannt und frühestmöglich positiv genutzt werden.



Mehr Informationen zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit“ unter:
www.KommunalAgentur.NRW/leistungen/oeffentlichkeitsarbeit



Die Beteiligung der Bürgerschaft ist kein Mittel zum Zweck, sondern ein individuell zu gestaltendes Konzept für eine bessere Entscheidungsfindung und Planung. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sachverhalt für die Interessierten verständlich aufbereitet und das Geschehen und geplante Handeln in einen Gesamtzusammenhang eingebettet wird. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten der Teilhabe zu variieren. Damit wird deutlich gemacht, dass die Beteiligung als wertvoller Bestandteil der Entscheidungsfindung gesehen wird. Digitale und analoge, niedrighschwellige Angebote erleichtern es hierbei, sich einzubringen. Neue Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern, Informationen digital abzurufen und über kurze Wege mit Verwaltung und Politik zu kommunizieren. Dieses bürgerschaftliche Engagement muss von der Verwaltung als Prozess erkannt und in ihr Handeln eingeplant werden. Mit Strukturen, Personal und finanziellen Mitteln.

Kommunikation als Schlüssel zum Erfolg

Eine gute Öffentlichkeitsbeteiligung muss nicht teuer und zeitaufwendig sein. Der Schlüssel einer erfolgreichen Beteiligung liegt in der Kommunikation. Im Rahmen des Beteiligungskonzepts werden die Vorzüge einer offenen Beteiligungskultur herausgestellt. Dabei ist es besonders wichtig, dass die Beteiligung von der Bürgerschaft sowie der Politik von Anfang an bei Planungsprozessen berücksichtigt wird. Wenn die Beteiligten ernst genommen werden und Konflikte frühzeitig identifiziert und möglicherweise sogar ausgeräumt werden, wächst das Vertrauen in die Verwaltung und steigt selbst bei schwierigen Entscheidungen die Akzeptanz.

Dialogveranstaltungen

Dialogveranstaltungen sind ein Beteiligungs- und Diskussionsformat für Großgruppen und haben sich zuletzt beim Thema Überflutungen nach Starkregen bewährt. Bei der Planung von Dialogen mit der Bürgerschaft ist darauf zu achten, dass für die Veranstaltung ein adressatengerechtes Format gewählt wird und folgende Punkte beachtet werden:

- » ausgewogenes Verhältnis zwischen Vortrag und offenem Austausch
- » einfache und verständliche Sprache beispielsweise bei Fachvorträgen
- » Arbeit im Plenum und in Kleingruppen für eine konstruktive Atmosphäre



Unser individueller Werkzeugkasten für Kommunen

Als Kommunal Agentur NRW möchten wir die Kommunen bei der Erstellung und Durchführung eines Beteiligungskonzepts für Bürger und Bürgerinnen unterstützen. Gemeinsam mit den Mitarbeitenden der kommunalen Verwaltung werden konkrete und wertschätzende Beteiligungsformate entwickelt.

In der Erarbeitung des individuellen Beteiligungskonzepts stellen wir unterschiedliche Methoden und Maßnahmen vor. In einem nachgelagerten Workshop können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung dann ihre Erwartungen, Vorkenntnisse und Ziele einfließen lassen. Ergebnis ist ein Beteiligungskonzept mit bedarfsgerechten Formaten, Methoden und Maßnahmen. Der große Vorteil: Das Konzept funktioniert wie ein Werkzeugkasten für alle zukünftigen Beteiligungsverfahren mit Bürgerinnen und Bürgern. So können Probleme rechtzeitig erkannt und gelöst werden.



Dr. Jan Echterhoff ist bei uns Ihr Ansprechpartner für Beteiligungsprozesse der Bürgerschaft zum Thema Starkregen.

Über die intensive Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der vom Starkregen 2021 betroffenen Städte und Gemeinden hat Dr. Jan Echterhoff an zahlreichen Informationsveranstaltungen mit der Bürgerschaft und den zuständigen Fachkolleginnen und Fachkollegen aus den Verwaltungen teilgenommen. Neben diesen Informationsveranstaltungen wurden gemeinsam mit den Verwaltungsfachleuten auch verschiedene Formate für die Beteiligung der Bürgerschaft entwickelt und erprobt.



Telefon 0211 430 77 109
echterhoff@
KommunalAgentur.NRW

Service Center unter Druck

Entlastung durch vielfältige angepasste Maßnahmen

Die kommunalen Service Center sind das Tor zur Stadt oder Gemeinde und für viele Bürger und Bürgerinnen oft der erste und einzige Kontakt zur Verwaltung. Die Büros im Rathaus, in denen Ausweise und andere Dokumente beantragt werden, stehen exemplarisch für die Kommunalverwaltung bei der Bürgerschaft – hier entsteht ein erster Eindruck, für den es keine zweite Chance gibt. Doch in vielen Kommunen stehen diese Service Center unter Druck. In Lünen wurde dem mit detaillierten Analysen und konkreten Maßnahmen begegnet.

Lockdowns, stark eingeschränktes Reiseaufkommen und verminderte Terminkapazitäten aufgrund hoher Krankenstände der Belegschaft sorgen in vielen Kommunen für Nachholeffekte bei den Bürgern und Bürgerinnen mit lange im Voraus ausgebuchten Terminen. Dies führt zu Frust bei den Betroffenen, obwohl mancherorts so viele Dokumente ausgestellt und Anliegen bearbeitet werden wie nie zuvor.

Ursache für die Probleme sind nicht geringer werdende Kapazitäten, sondern die Systemumstellung der Terminvergabe. Viele Städte haben sich von Wartemarken und damit von stundenlangen Wartezeiten verabschiedet. An deren Stelle trat die Möglichkeit der Online-Terminbuchung. Doch was unterm Strich zu einem besseren Service vor Ort führt, kann frustrierend sein – vor allem, wenn Termine lange im Voraus ausgebucht sind.

Lünen optimiert

Bei der Stadt Lünen führte dies zu weiterem Druck durch die Öffentlichkeit und die Kommunal Agentur NRW wurde beauftragt, um dem Wunsch der Politik nach Aufgabenoptimierung und -verbesserung hier nachzukommen und um gemeinsam mit der Stadt Maßnahmen dafür zu entwickeln.

Nach Auswertung von Interviews, Fallzahlen und Bearbeitungszeiten war klar, dass es im Team der Lünener Servicestelle für Bürgerinnen und Bürger keine strukturellen Defizite bei der Aufgabenzuteilung oder -durchführung sowie Aufbau- und Ablauforganisation gibt. Vielmehr sorgten, wie auch in vielen anderen Bereichen der Kommunalverwaltungen, verschiedene Faktoren für eine anhaltend hohe Arbeitsbelastung: Die Flüchtlingssituation 2015, die Corona-Situation seit 2020 und letztlich der Krieg in der Ukraine versetzten die Servicestellen in ein Arbeiten im Dauerkrisenmodus. Hinzu kommen weitere Faktoren, wie etwa eine erhöhte Personalfuktuation.



„Nach einer Befragung
des Deutschen Forschungsinstituts
für öffentliche Verwaltung
haben sich gewalttätige Übergriffe¹
in Ämtern mit Publikumsverkehr
im Vergleich der Jahre 2019
zu 2020 bis 2021 verdoppelt.“²“

Dies schlägt sich auch bei den Beschäftigten nieder. Durch die publikumsintensive Arbeit ist das Risiko von Infektionen mit Atemwegserkrankungen stets erhöht. Demgegenüber war auch die während Corona notwendig gewordene Arbeit mit FFP2-Maske sehr anstrengend. Nicht zuletzt sind die Beschäftigten einer erhöhten psychischen Belastung durch das Risiko von Übergriffen in Form psychischer oder physischer Gewalt ausgesetzt.



Gefährdungsbeurteilung

Diese Erkenntnis unterstreicht die Bedeutung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz. Die Gefährdungsbeurteilung ist die Grundlage, um aus den analysierten Gefährdungen entsprechende technische, bauliche, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen. Für alle publikumsintensiven Bereiche in den Verwaltungen sollte die Gefährdungsbeurteilung um eine „Gefahrenbewertung zur Gewaltprävention“ erweitert werden. Ziele sind der Schutz der Beschäftigten und die Gesundheitsförderung. So führt eine hohe Arbeitsbelastung schließlich zu einem erhöhten Krankenstand und somit zu einer noch höheren Belastung der verbleibenden Belegschaft.

Fluktuation senken

Eine abwechselnde Einteilung zur Arbeit im Kundenbereich und im unterstützenden Bereich oder zusätzliche Lärmschutzelemente: Solche Maßnahmen tragen dazu bei, die Fluktuation in den Servicebüros zu senken. Schließlich ist die Einarbeitung in die Prozesse des Melde- und Passwesens aufwendig; jede Neubesetzung bindet die neuen Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen und die Einarbeitenden über mehrere Wochen.

- ¹ Für die Untersuchung wurde Gewalt anhand von sieben Straftatbeständen (Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung, Beleidigung, Bedrohung, (versuchte) Körperverletzung sowie (versuchte) Tötung) definiert.
- ² Bühnen, Katharina, et al. Gewaltprävention im öffentlichen Dienst: Eine Bewertung ausgewählter Präventionsmaßnahmen aus Sicht von Behördenleitungen und Beschäftigten. Deutschland/Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2022.

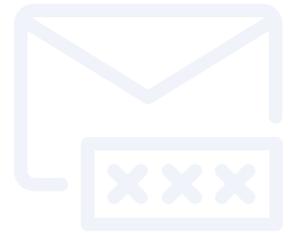
Maßnahmenkatalog in Lünen

Um dem Problem mit der Terminvergabe und vor allem dem Problem der Außenwirkung der Terminkapazitäten entgegenzuwirken, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die auf unterschiedliches Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer, Zielgruppen sowie auf Bedürfnisse sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch von Beschäftigten eingehen. Die Stadt Lünen reagiert darauf mit der geplanten Einführung der Servicemöglichkeit ohne Terminvereinbarung an einem Nachmittag der Woche. Dadurch sind die Beschäftigten weiterhin gleichmäßig ausgelastet und nicht überlastet und die Bürgerschaft hat auch kurzfristig mit Wartezeiten ohne Termin die Möglichkeit, ein Anliegen vorzubringen.

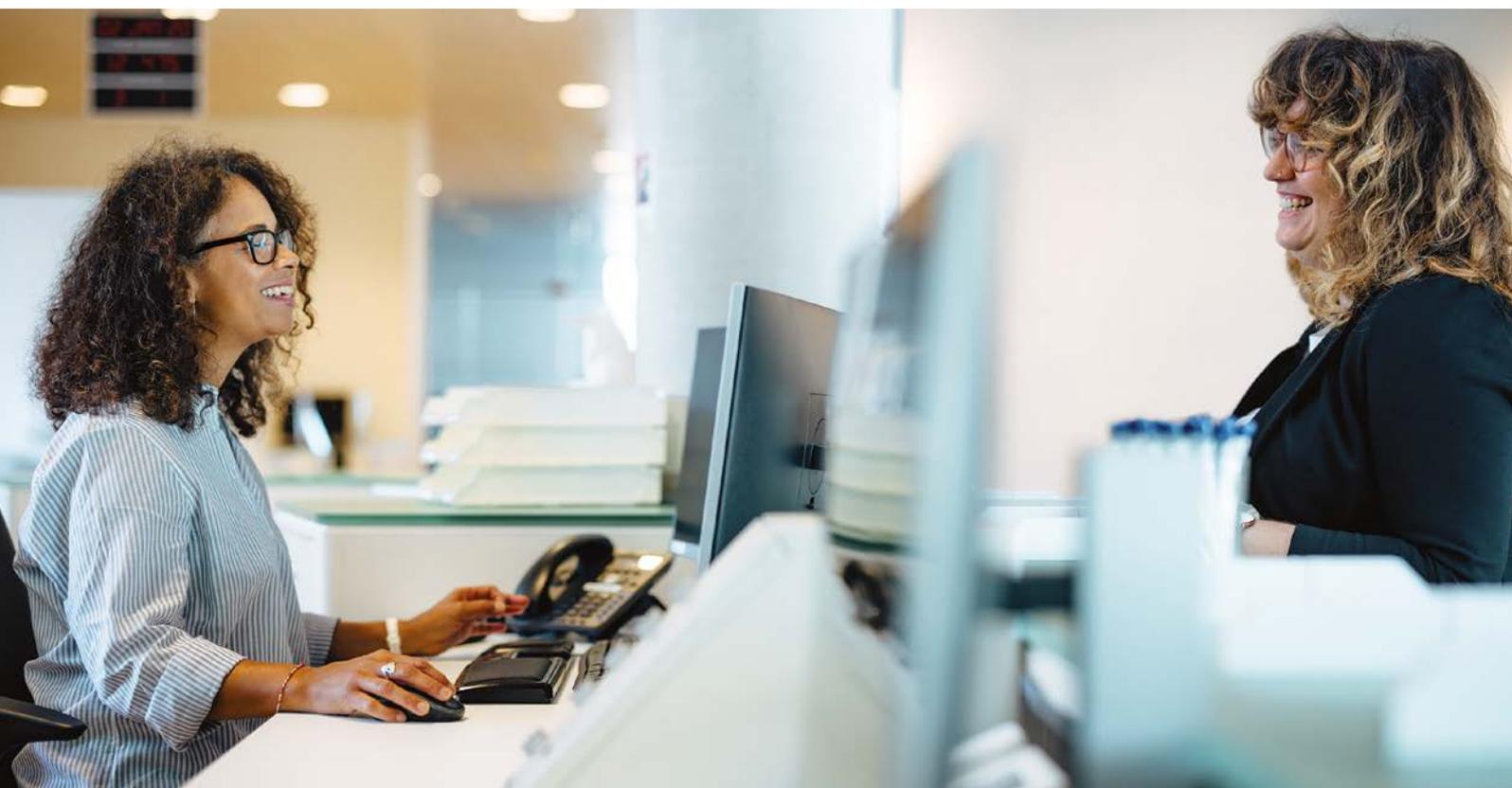
Mit einer verstärkten Bewerbung von Onlinedienstleistungen kann der Gang in die Servicestelle bei den Anliegen überflüssig werden, bei denen das Onlinezugangsgesetz (OZG) bereits umgesetzt wurde. Häufige Hürde ist dabei das Identifikationsverfahren über den elektronischen Personalausweis in Kombination mit einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN). Eine neue PIN kann nun kostenfrei online beantragt werden. Sie muss lediglich persönlich via „POST-IDENT“-Verfahren von Antragstellenden entgegengenommen werden. Diese Möglichkeit ist noch zu wenig bekannt, daher führt oft die Hürde einer nicht auffindbaren und abgelaufenen PIN dazu, dass OZG-Leistungen nicht online genutzt werden.³ Der Effekt für Kommunen ist erheblich, macht etwa die Beantragung eines Führungszeugnisses etwa ein Viertel aller Anliegen bei der Terminbuchung aus. Als OZG-Prozess wird das Führungszeugnis hingegen direkt beim zuständigen Bundesamt für Justiz beantragt, was zu einer deutlichen Entlastung der Servicebüros führt.

Fallspitzen abmildern

Mittelfristig wirksame Maßnahmen sollten an der Abmilderung von Fallspitzen bei Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern ansetzen, beispielsweise vor Haupturlaubs- und Ferienzeiten. Wirksam ist etwa eine aktive Erinnerung an bald ablaufende Ausweisdokumente per persönlichem Anschreiben – und dies in Zeiten, in denen weniger Urlaubsreisen bevor- und mehr Terminkapazitäten bereitstehen. Immer wichtiger werden solche Maßnahmen auch, weil den Servicebüros laufend neue oder zusätzliche Aufgaben zugeordnet werden: ob Führerscheinumtausch, die Aufklärung zur Organspende oder die Verkürzung der Gültigkeit von Kinderreisepässen von sechs auf nunmehr ein Jahr. Auch im letzten Fall kann auf eine aktive Ansprache von Familien gesetzt werden. So können für Kinder reguläre Reisepässe mit einer Gültigkeit von wiederum sechs Jahren beantragt werden, was langfristig bei Familien Kosten und bei den Ämtern Kapazitäten spart.



³ Weitere Informationen hierzu gibt es auf der Seite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat: www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de





Onlinedienste entlasten Servicebüros für die Bürgerschaft

Nach anfänglich sicher höheren Aufwänden und Kosten entlasten durchgängige Onlinedienstleistungen langfristig die Anlaufstellen für Bürgerinnen und Bürger. Die dafür benötigten Basiskomponenten, wie Serviceportal samt Bezahl- und Postkorbfunktion, müssen zentral für alle OZG-Leistungen der Kommune beschafft werden. Für die rechtskonforme Gestaltung der Prozessabläufe, die Schnittstellen und die Integration der jeweiligen Prozesse im Portalverbund ist der Digitalisierungsbeauftragte auf die Zuarbeit der Servicestelle angewiesen. Dafür müssen entsprechende Kapazitäten eingeplant werden.

Fazit der Organisationsuntersuchung

Die Anforderungen der Bürgerschaft an ihre kommunalen Servicestellen im 21. Jahrhundert haben sich kontinuierlich verändert. Der Maßstab, an dem das Servicelevel gemessen wird, orientiert sich dabei auch an den Angeboten in der freien Wirtschaft. Wichtiger Unterschied ist natürlich die viel höhere Rechtssicherheit, die bei der Beantragung eines neuen Personalausweises im Vergleich zum Onlineshopping sicherzustellen ist. Ein Patentrezept, um alle Anforderungen trotzdem zu erfüllen, gibt es nicht. Vielmehr braucht es ein Maßnahmenpaket für die individuellen Voraussetzungen der jeweiligen Kommune.



Mehr Informationen zum Thema „Organisation und Personal“ unter: www.KommunalAgentur.NRW/leistungen/organisation-und-personal

Effektives Change Management mit Unterstützung der Kommunal Agentur NRW

Für die strategische Vorarbeit erstellte die Kommunal Agentur NRW gemeinsam mit dem zuständigen Team in Lünen eine OZG-Prozesslandkarte. Die OZG-relevanten Prozesse wurden priorisiert anhand von Fallzahlen, dem Maß der Arbeiterleichterung und dem Komplexitätsgrad. Danach wurden die wichtigsten Prozesse im Sollzustand modelliert und mit den Facheignern abgestimmt. So konnte neben der strategischen Vorarbeit des Digitalisierungsvorhabens auch das Change Management von der analogen zur digitalen werdenden Servicestelle für Bürgerinnen und Bürger begonnen werden. Dieses Vorgehen erleichtert die Einarbeitung neuer Fachleute für die Sachbearbeitung, da nun auf beschriebene Prozesse verwiesen werden kann.

Ihr Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW für Organisationsuntersuchungen ist Dominik Pieniak.

Als Diplom-Kaufmann und Produktgruppenleiter führt er für uns seit Jahren erfolgreich Organisationsuntersuchungen in allen Bereichen der Verwaltung durch. Wirtschaftliche und praktikable Lösungen für technische und organisatorische Fragestellungen zu erarbeiten, steht für ihn im Fokus.



Telefon 0211 430 77 121
 pieniak@KommunalAgentur.NRW

Die Kommune als attraktive Arbeitgeberin

Workshop „Personal“

Werden die Schlagzeilen in den Medien verfolgt, stehen unsere Verwaltungen in den nächsten Jahren nahezu still. Kommunen sind enormem Druck ausgesetzt, passende Fachkräfte für freie Stellen zu gewinnen und langfristig zu binden. Währenddessen strömt die Generation der Baby-Boomer durch die Tore des Rentenparadieses und nimmt ihr über die Jahre gesammeltes Fachwissen einfach mit.

Das Bundesministerium für Wirtschaft sieht in der „Sicherung des Fachkräftebedarfs“ eine der großen Aufgaben für die kommenden Jahrzehnte, die Politik, Wirtschaft und Wissenschaft gemeinsam lösen müssen. Jede Kommune muss individuell für sich diese Herausforderung meistern. Genau da setzt die Kommunalagentur NRW an: Im Workshop „Personal“ werden die Beschäftigtendaten der Kommune betrachtet, Schwerpunkte gesetzt und konkrete Maßnahmen entwickelt, um die Arbeit in der Verwaltung mit passendem Personal auch künftig zu sichern.



Wie wichtig ist die Bestandsaufnahme der Personaldaten für die Personalentwicklung?

Cornelia Löbhard-Mann: Die Bestandsaufnahme der Personaldaten ist ein wesentlicher Schritt für eine zukunftsweisende Personalentwicklung. Auf Basis der vorhandenen Personaldaten wird zunächst ein Bild der aktuellen Beschäftigtenstruktur erarbeitet: Alter, Organisationseinheiten, Stellenplan, Qualifikation und Schulungsbedarf, aber auch Fehl- und Überstundenzeiten gehören dazu. Die Auswertung der Vakanzzeit von Stellen, eine Fluktuationsbetrachtung und weitere Parameter runden die Bestandsaufnahme ab. Bereits hieraus ergeben sich viele Informationen für eine zukunftsweisende Personalentwicklung.



Cornelia Löbhard-Mann ist unsere stellvertretende Sachbereichsleitung im Bereich Personal und Organisation.

Wie können Kommunen im Wettbewerb um Fachkräfte mithalten? Welche Schritte müssen eingeleitet werden?

Cornelia Löbhard-Mann: Der Wettbewerb um Fachkräfte zwingt jeden Arbeitgeber dazu, sich damit auseinanderzusetzen, was den Beschäftigten geboten werden kann. Schon längst reicht es nicht mehr, einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz zu bieten. Die Kommune muss sich als attraktive Arbeitgeberin darstellen, damit sich die besten Kandidaten und Kandidatinnen bewerben. Mittlerweile konkurrieren selbst Verwaltungen untereinander um Mitarbeitende.

Hier setzt die Kommunal Agentur NRW mit ihrem Angebot an: In einem Workshop mit den Führungskräften der Verwaltung werden die Besonderheiten und Vorteile der Kommune herausgearbeitet. Verwaltungen leben im Fokus der Öffentlichkeit. Ebenso wie die Mitglieder ihrer politischen Gremien sind alle Beschäftigten Botschafter des Hauses, sodass eine gute Unternehmenskultur entscheidend ist; geprägt von Wertschätzung und unterstützt durch ein gestaltetes Rathausumfeld.



Aufbauend auf der Datenanalyse, werden Schritt für Schritt zahlreiche Themenfelder bearbeitet. Eingeleitet von kurzen Impulsvorträgen, steht das Projekt unter dem Ziel der Gewinnung und Bindung der Besten. Dabei geht es nicht einfach um die tarifliche Eingruppierung. Das vermeintlich starre Entgeltssystem wird in Diskussionen häufig als Manko beschrieben, es muss also viele weitere Gründe geben, warum allein in Nordrhein-Westfalen knapp eine Million Menschen im öffentlichen Dienst arbeiten.

Mit welchen Angeboten an ihre Beschäftigten kann sich die Kommune positiv von anderen abheben?

Cornelia Löbhard-Mann: Bewerbende wissen um ihren Wert und wollen hier Antworten haben. Diese interessieren übrigens auch die bereits Beschäftigten. Die relevanten Themen sind:

- » Verbindung von Familie und Beruf
- » Fort- und Weiterbildung
- » hybride Arbeitsmodelle
- » Integration und Inklusion
- » Nachwuchsführungsprogramme
- » Bindung älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
- » Onboarding und Offboarding
- » Wissensmanagement

Die Themenauswahl zeigt, dass Wertschätzung und Arbeitgeberbindung nicht nur am Gehalt hängen, sondern viele weitere Faktoren zählen.

Wie können Kommunen sicherstellen, dass sie ihre Mitarbeitenden auch langfristig binden?

Cornelia Löbhard-Mann: Personalentwicklung ist eine Managementaufgabe, die durchgängig strategisch geplant werden muss. Sie hat mit den Beschäftigten an sich, aber auch mit deren Verankerung in der Verwaltung zu tun. Klarheit über das weitere Vorgehen gewinnt die Kommune mit einer Aufstellung der Verrentungszeiten beziehungsweise auslaufenden Arbeitsverträge, den Kompetenzen der betreffenden Beschäftigten und Zukunftsplanungen.

Ein wichtiger Faktor bei der Personalentwicklung sind Fort- und Weiterbildungen. Die Fortbildung bezieht sich auf eine konkrete Anforderung im Rahmen der aktuellen beruflichen Tätigkeit, während die Weiterbildung beim Erwerb zusätzlicher Qualifikationen hilft. Einerseits dienen beide Formen den Kompetenzen in der Verwaltung. Neue gesetzliche oder technische Anforderungen müssen die Beschäftigten kennen, um rechtssicheres und zeitgemäßes Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Dabei ist jeder Fachbereich betroffen: von Datenschutz und Digitalisierung, aber auch von energieeffizientem Bauen, Krisenmanagement, Hochwasserschutz, offenem Ganztage oder der Unterbringung von Flüchtlingen.

Kluge Planung unter Kostenaspekten hilft, Mitarbeitende zu binden und zu motivieren. Durch interne Begleitung kann die kostspielige Anwerbung und Einarbeitung externer Fachkräfte eingespart und ein zuverlässiger Pool von Nachwuchsführungskräften aufgebaut werden, die mit den Besonderheiten des Hauses vertraut sind. Wichtig ist, Fortbildungen mit in das Wissensmanagement aufzunehmen.

Wie können Kommunen sicherstellen, dass die Prozesse beim Offboarding und Onboarding nahezu reibungslos verlaufen?

Cornelia Löbhard-Mann: Spätestens beim Ausscheiden von Mitarbeitenden (Offboarding) wird mancher Führungskraft schmerzlich bewusst, dass damit nicht nur ein geschätzter Mensch, sondern auch ein kluger Kopf geht. Häufig hört man von erfahrenen Beschäftigten: „Das steht nirgends, das weiß ich einfach so.“ Genau dieses Wissen sowie Ansprechpartner, Netzwerke und besondere Gepflogenheiten sollten festgehalten und somit Nachfolgern beziehungsweise Nachfolgerinnen die Einarbeitung erleichtert werden. Der Workshop vermittelt Tipps, Zeit- und Checklisten zur Vereinfachung der Übergabe.

Gleiches gilt für die Einarbeitung (Onboarding) neuer Kolleginnen und Kollegen. Gute Strukturen und Standards entlasten die Einarbeitenden und geben den Neuen das Gefühl, schnell anzukommen. Gerade wenn in einem umkämpften Markt gute Bewerber und Bewerberinnen gefunden wurden, sollen diese sich willkommen fühlen. Ein guter Prozess minimiert das Risiko von Abgängen noch in der Probezeit. Das Onboarding teilt sich auf in eine Vorbereitungsphase bis zum ersten Arbeitstag, eine Orientierungsphase in den ersten Wochen und eine Integrationsphase für die Zeit danach. Es



beginnt somit bereits mit der ersten Kommunikation, meist der Einladung zum Vorstellungsgespräch, und endet erst nach drei bis sechs Monaten. Für jeden Schritt sollten Qualitätsstandards, Fristen und Inhalte festgelegt werden. Ziel ist es, den Neuen vom ersten Kontakt an ein Gefühl des Interesses und Willkommenseins zu vermitteln. So sollen Interessierte nicht durch lange Wartezeiten oder fehlende Informationen abspringen und neu eingestellte Beschäftigte schnell eine Orientierung im neuen Arbeitsumfeld erlangen. Dazu gehören Informationen und Gesprächspartner beziehungsweise Gesprächspartnerinnen, die vorab durch den Personalbereich festgelegt, mit den Schnittstellenämtern (wie der IT) kommuniziert und den Fachbereichen übermittelt werden.



Seminar
Die Kommune als attraktive Arbeitgeberin – Maßnahmen und Strategien
Vorträge und Erfahrungsberichte aus der Praxis

13. Juni 2023 in Düsseldorf
Weitere Informationen und Anmeldung unter folgendem [Link](#).

Ganztägiger Workshop für Ihre Personalthemen

Sprechen Sie uns an, wenn Sie sich in einem ganztägigen Workshop mit dem großen Thema Personal beschäftigen wollen. Eine strukturierte Analyse Ihrer Daten und gemeinsam erarbeitete Maßnahmen und Instrumente unterstützen Sie bei Ihrem Ziel einer effizienten Ansprache von Bewerbern und wertschätzenden Bindung aller Beschäftigten.

Cornelia Löbhard-Mann
Telefon 0211 430 77 123
loebhard-mann@
KommunalAgentur.NRW





Wenn Kanäle, Rückhaltebecken und Pumpen nicht ausreichen

Überflutungsschutz in Bauleitplanung und Bauaufsicht

Extreme Starkregenereignisse haben in den letzten Jahren in ganz NRW zu immensen Schäden geführt. Fast jedes Jahr sind mehrere Orte in NRW davon betroffen. Solch extreme Überflutungs- und Niederschlagsereignisse werden zukünftig vermehrt auftreten – bedingt durch den Klimawandel. Wir informieren Sie darüber, wie sich Kommunen vor den Folgen von Starkregenereignissen schützen können.

In der Vergangenheit konzentrierten Kommunen sich beim Schutz vor Starkregen auf das Kanalnetz, das stärkere Niederschlagsmengen aufnehmen sollte. Die Kanalisation wird dabei so ausgelegt, dass bei starken Regenereignissen aus den Kanälen kein Wasser austritt und zu Schäden führt. Bei immer häufiger auftretenden extremen Niederschlägen ist die Schutzwirkung des Kanalnetzes nur gering bis wirkungslos. Denn auf extreme Lastfälle wie die Starkregenereignisse im Juli 2021 können Kanäle, Rückhaltebecken und Pumpen nicht ausgelegt werden. Folglich fließt das Wasser bei extremen Niederschlägen unkontrolliert an der Oberfläche ab. Mit großen Gefahren für Privateigentum, öffentliche und kritische Infrastruktur, Gewerbe- und Industriebetriebe, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Denkmäler und andere Objekte.

Überflutungsschutz als kommunale Gemeinschaftsaufgabe

Die Gefahr starkregeninduzierter Überflutungen kann nur gesenkt werden, wenn diese Herausforderung als kommunale Gemeinschaftsaufgabe aller Beteiligten wahrgenommen wird. Bei der kommunalen Verwaltung betrifft dies nicht nur die Abteilung Entwässerung, sondern gerade auch die Stadtplanung und die Bauaufsichtsbehörde. Allerdings kommt es angesichts der gestiegenen Anforderungen an die Fachämter und Fachbereiche zunehmend zu Zielkonflikten. Auch deshalb sollte die fachübergreifende Zusammenarbeit beim Schutz vor Starkregen und Hochwasser intensiviert werden.

Entwässerungstechnische Maßnahmen der Siedlungsentwässerung bleiben wirkungslos, wenn der Niederschlagsabfluss die Bemessungsgrößen der Bauwerke weit überschreitet. Bei der Entwicklung von Bebauungsplänen muss daher auch die Gestaltung und Nutzung der Oberfläche im Hinblick auf den Schutz vor Überflutungen durch Starkregen berücksichtigt werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung muss der Planung eine abwassertechnische Erschließungskonzeption zugrunde liegen. Demnach muss das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser so beseitigt werden können, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen.

Planungsrechtliche Voraussetzungen zur Gestaltung des urbanen Raums und der Siedlungsoberflächen müssen durch eine wassersensible Bauleitplanung geschaffen und bei der Umsetzung der Bauvorhaben eingehalten werden. Gerade das Planungsamt sollte also verwaltungsübergreifende Lösungen für den kommunalen Überflutungsschutz entwickeln – und zwar gemeinsam mit den städtischen Ressorts für Verkehrsflächen- und Freiraumplanung, der Bauaufsichtsbehörde sowie der Siedlungsentwässerung.

Entlang definierter kommunaler Prozesse sollten verbindliche Hinweise und Ansätze herausgestellt werden, die zu einem besseren Schutz vor Überflutungen führen. Zu diesen Prozessen gehören die der Stadtplanung, Bauleitplanung und der Bauaufsichtsbehörde.

Workshop zum Überflutungsschutz in der Bauleitplanung und Bauaufsicht

Um diese Zusammenarbeit optimal zu gestalten und Lösungen aufzuzeigen, bietet die Kommunal Agentur NRW einen Workshop an; zum Schutz vor Überflutungen in der Bauleitplanung und Bauaufsicht. In mehreren Terminen wird mit den Ressorts Planungsamt, Entwässerung und Bauaufsichtsbehörde ein Ablaufplan entwickelt; zur Einbindung von siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sowie Ansätzen zur Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen in bauaufsichtlichen Verfahren. Dabei werden alle betroffenen Teilnehmenden über das Thema einheitlich informiert und einvernehmliche Ziele für den kommunalen Überflutungsschutz festgelegt. Gemeinsam wird ein Prozess ausgearbeitet, der die Schnittstellen und die Zusammenarbeit sowie den Informationsfluss zwischen den Fachabteilungen darstellt und die Möglichkeiten für die Bauleitplanung und die bauaufsichtlichen Verfahren beschreibt. Vor allem die verbindliche Bauleitplanung – der Bebauungsplan – enthält als entscheidendes Handlungsinstrument und Planwerk der kommunalen Siedlungsentwicklung Möglichkeiten der rechtsverbindlichen Festsetzungen zur Bebauung und Nutzung von Grundstücken innerhalb der Kommune.

Workshopangebot zum Überflutungsschutz

Wo ordnungsbehördliche Entscheidungen auf rechtssichere Bewertungen der Gefahren treffen, setzt der Workshop der Kommunal Agentur NRW an. Entlang der kommunalen Abläufe werden Hinweise und Ansätze für die Abläufe und die Sacharbeit herausgestellt, die zu einem besseren Schutz vor Überflutungen führen.

Bei Interesse an unserem Angebot und für weitere Informationen sprechen Sie gerne unseren Kollegen Dr. Jan Echterhoff an.

Jan Echterhoff ist bei uns Produktgruppenleiter für den Bereich Wasserwirtschaft. Er beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Starkregen, Überflutung, Hochwasserschutz und den damit verbundenen notwendigen verantwortlichen Zuordnungen in der kommunalen Verwaltung, um den oft katastrophalen Auswirkungen der Klimawandelfolgen entgegenzuwirken.

Telefon 0211 430 77 109, echterhoff@KommunalAgentur.NRW





„Nach der Flut ist vor der Flut – vor zukünftigen Überflutungen besser schützen.“

Überflutungsrisiken im Bebauungsplan berücksichtigen

So können etwa für Überflutungsrisiken durch Starkregen laut Hochwasserschutzgesetz II auch Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden:

- » für Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen (§ 9 Absatz 1 Nummer 16c BauGB)
- » für Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen frei gehalten werden müssen, um Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen (§ 9 Absatz 1 Nummer 16d BauGB)

Die Überflutungsrisiken durch Starkregen ergeben sich durch Nachweisrechnungen, sogenannte Oberflächenabflussberechnungen, die auch mit dem Kanalnetzmodell gekoppelt werden können.

Gefährdete Bereiche

Die Ausweisung gefährdeter Bereiche als nicht überbaubare Flächen ist wichtig, um in der Bauleitplanung Gefahren vorzubeugen. So sind festgesetzte und vorläufig gesicherte Hochwasser-Überschwemmungsgebiete, aber auch Bereiche, die durch Starkregen besonderen Gefahren ausgesetzt sind, grundsätzlich von der Bebauung (inklusive Nebenanlagen) auszuschließen. Darüber hinaus soll die Stadtplanung nach Abwägung der verschiedenen Belange im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitere Festsetzungen im Hinblick auf den Schutz vor Starkregen und Hochwasserschutz in die Bauleitpläne aufnehmen. So kann zur Vermeidung von Gefahren durch Überflutungen im Bebauungsplan eine Reihe von Festsetzungen getroffen werden.

Grundstückerschließung

Im Baugenehmigungsverfahren ist die Erschließung eines Grundstücks eine der zentralen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung baulicher Anlagen. Die Erschließung im planungsrechtlichen Sinne umfasst auch die Beseitigung von Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück anfällt. Um diese Zulässigkeitsvoraussetzung im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ist eine Abstimmung mit der für die Grundstücksentwässerung zuständigen Behörde und deren Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Das gilt insbesondere in Gefahrenbereichen nach den landesweiten Starkregenhinweis- oder kommunalen Gefahrenkarten. Diese Zusammenarbeit muss amtsübergreifend organisiert und strukturiert werden.

Bei Verstößen gegen die Baugenehmigung oder den Bebauungsplan kann die Bauaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Fachbehörden für die Planung, die Grünflächen und die Entwässerung ordnungsrechtlich eingreifen und im Ordnungswidrigkeitsverfahren Bußgelder verhängen sowie mit Verfügungen die Beseitigung des Mangels erwirken.

Gefahr für Leib und Leben

Wenn in Baugebieten nach den Starkregenkarten konkrete Gefahren für Leib und Leben der Anwohner angenommen werden müssen, kann nach rechtlicher Würdigung des Einzelfalls ein ordnungsbehördlicher Eingriff angezeigt sein; etwa, um Schlafräume in einer Souterrainwohnung in einem stark von Überschwemmungen bedrohten Gebiet zu untersagen. Auch hier ist die Zusammenarbeit innerhalb der Kommune elementar, um ordnungsbehördliche Entscheidungen rechtssicher bewerten zu können.

Gewässerunterhaltung rechtssicher finanzieren

Elemente und Schritte der Gebührenkalkulation

Die Aufgabe der Unterhaltung vieler Gewässer im Gemeindegebiet obliegt den Kommunen als Gewässerunterhaltungspflichtige. Diese können die Ausführung der Arbeiten zwar auf Dritte (zum Beispiel Wasserverbände) übertragen, die Refinanzierung solcher Maßnahmen verbleibt jedoch als hoheitliche Aufgabe bei den Kommunen beziehungsweise Kommunalunternehmen.

■ Basis für die Gewässerunterhaltung sind die §§ 62 und 64 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW). Das Gesetz räumt auch die Möglichkeit der Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr ein. Die Gemeinden können den Aufwand mit Gebühren umlegen, der ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entsteht. Konkret ist damit der Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von der Gemeinde an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beiträge innerhalb des Gemeindegebietes gemeint. Als Gebührenzahler gelten per Satzung die sogenannten Erschwerer sowie die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem Wasser seitlich in die zu unterhaltenden Gewässerstrecken zufließt. Letztere sind laut Gesetz durch den Wasserabfluss Begünstigte.

Erschwerer

Erschwerer sind Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die eine Unterhaltung der Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Wenn sie also bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen.

Seitliches Einzugsgebiet

Die Gesetzesbegründung¹ betont, dass der Abfluss des Gewässers auch von Vorteil für den Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet ist. Denn das Grundstück wird entwässert und allein diese Entwässerungswirkung reicht aus, um den Eigentümer an den Kosten zu beteiligen.

¹ LRg Drucksache 17/9942, S. 108 ff.



Was gehört zum seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers?

Alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann dabei zu mehreren Einzugsgebieten gehören. Damit gilt jeder nennenswerte Wasserlauf als Gewässer im Sinne der Regelungen zur Gewässerunterhaltungsgebühr. Problematisch: Durch die kartierten Wasserscheiden befinden sich im Gebiet jeder Kommune verschiedene Einzugsgebiete, die vielen Gewässern zuzuordnen sind. Würden für diese Einzugsgebiete jeweils die Kosten der Gewässerunterhaltung separat ermittelt und jeweils separate Gebührensätze kalkuliert und festgelegt werden, wäre dies zunächst nur mit Umlageschlüsseln nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben möglich. Die Gemeinde wird in der Regel nicht gewässerscharf die ihr für die Unterhaltung anfallenden Kosten erfassen.

Denkbar wäre je nach Datenlage die Definition des gesamten Gemeindegebiets als ein einheitliches Einzugsgebiet. Entsprechend hat das Verwaltungsgericht Münster (VG Münster)² entschieden, dass die Kosten für die Gewässerunterhaltung auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet umgelegt werden können – über eine Gewässerunterhaltungseinheitsgebühr. Voraussetzung sei lediglich, dass die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer lägen. Auf die genaue Lage im Verhältnis zu den Gewässern kommt es – so das VG Münster – nicht an, wenn die Kosten der Gewässerunterhaltung auf alle Grundstücke im gesamten Stadtgebiet umgelegt werden. Das Urteil ist allerdings nicht rechtskräftig. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist derzeit (Stand März 2023) beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)³ anhängig.

1 LRg Drucksache 17/9942, S. 108 ff.
 2 Urteil vom 18.11.2021 – 7 K 857/20.
 3 Az. 9 A 3195/21.
 4 Beschluss vom 05.02.2009 – 9 A 3953/06.

Umlagefähiger Aufwand und Gebührenmaßstab

Zum umlagefähigen Aufwand gehören alle Kosten für die Durchführung der Gewässerunterhaltung. Hierzu zählen auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten für die Erstellung einer Maßnahmenübersicht. In § 64 Absatz 1 Seite 7 und 8 des LWG NRW wird der Gebührenmaßstab geregelt. Danach werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung zu 90 Prozent auf die Eigentümer der versiegelten Flächen und zu 10 Prozent auf die Eigentümer der unversiegelten Flächen umgelegt. Als Gebührenmaßstab ist in der Satzung der Quadratmeter an Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Versiegelte und unversiegelte Flächen werden somit unterschiedlich belastet. Bei allen betroffenen Grundstücken muss also ermittelt werden, wie viel Quadratmeter eines Grundstücks versiegelt und wie viel Quadratmeter eines Grundstückes unversiegelt sind. Das OVG NRW⁴ hat zur Ermittlung eine schlichte Befragung der Grundstückseigentümer als möglich angesehen, und zwar in ähnlicher Art und Weise wie bei der Einführung der Niederschlagswassergebühr. Eine stichprobenartige Überprüfung der Eigenangaben kann dann ausreichen für die Gebührenkalkulation.

Üblicher zur Feststellung versiegelter und unversiegelter Flächen ist die Auswertung von Luftbildern. Ein Bildflug zur Erstellung von Luftbildern des Gemeindegebiets ist häufig nicht mehr nötig. Das Land NRW lässt inzwischen alle zwei Jahre das gesamte Landesgebiet überfliegen. Die Bildflüge erfolgen im Wechsel in belaubten und unbelaubten Zeiträumen. So kann jede Kommune alle vier Jahre Luftbilder im unbelaubten Zustand gegen eine geringe Bearbeitungsgebühr erhalten.



Kontaktstelle für Luftbilder in NRW ist die Bezirksregierung Köln:
www.bezreg-koeln.nrw.de
 Stichwort: Digitale Orthophotos





Maßnahmen zur Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr

1. Erfassung der Erschwerer

Wer die Gewässerunterhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet erschwert, muss ausfindig gemacht werden. Hierfür ist ein entsprechender Aufwand festzulegen. Diese Kosten werden auf die Erschwerer umgelegt. Die Frage, wer als Erschwerer einzustufen ist, kann nur für das jeweilige Gemeindegebiet beantwortet werden. Die Gemeinde muss für die Feststellung ermitteln, wo und durch wen ein erhöhter Kostenaufwand entsteht. Ist etwa die Gewässerunterhaltung bei verrohrten Gewässerstrecken und/oder unter Brückenbauwerken teurer als im regulären, offenen Gewässerverlauf? Dann sind die Grundstückseigentümer mit einem verrohrten Gewässer auf ihrem Grundstück und der jeweilige Straßenbaulastträger für seine Brückenbauwerke als Erschwerer anzusehen.⁵

Gebührenmaßstab (Verteilungsschlüssel) bei der Verteilung der Erschwerniskosten kann etwa der laufende Meter der Erschwernis an der Gewässerstrecke sein.⁶ Dieser Maßstab erscheint ebenso wie der Flächenmaßstab dazu geeignet, um die Kosten der Erschwernisse verursachergerecht auf die Erschwerer verteilen zu können.⁷ Ein Wirklichkeitsmaßstab entsprechend einer Vorteils-/Aufwandsrechnung ist hingegen nach dem OVG NRW besonders schwierig und wirtschaftlich nicht vertretbar.⁸

Für die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr werden:

1. » die Erschwerer erfasst
2. » alle Grundstücksflächen im seitlichen Einzugsgebiet erfasst
3. » Umlagegebühren kalkuliert und Satzungsregeln erstellt
4. » der verwaltungsmäßige Änderungsdienst durchgeführt

2. Erfassung aller Grundstücksflächen im seitlichen Einzugsgebiet

Alle Grundstücke, die dem seitlichen Einzugsbereich eines Gewässers zuzuordnen sind, müssen erfasst werden. Hierzu gehören nicht nur diejenigen Grundstücke, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Erfasst werden ebenso Grundstücke mit Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben und dazu alle weiteren befestigten Flächen sowie Grün-, Wiesen-, Acker-, Weide- und Waldflächen als unbefestigte Flächen. Mit verhältnismäßig wenig Aufwand lassen sich die befestigten Flächen im Gemeindegebiet ermitteln. Wenn die Flächendaten nicht zumindest teilweise ohnehin schon vorliegen (etwa aus der

Niederschlagswasserbeseitigung oder der Grundsteuererhebung), bietet die Auswertung von Luftbildern eine aussagekräftige Grundlage. Sollen gleichzeitig auch die Flächendaten für die Niederschlagswassergebühr aktualisiert werden, wird der Ermittlungsaufwand wesentlich größer sein. Das liegt vor allem daran, dass sich auf Luftbildern nicht erkennen lässt, ob eine befestigte Fläche an die öffentliche Entwässerung angeschlossen ist. Hier muss zusätzlich die Bürgerschaft befragt werden – meist via Onlineportal.

In beiden Fällen sollte die Kommune sich von externen Dienstleistern unterstützen lassen. Vor allem die fotogrammetrische Auswertung von Luftbildern braucht mit besonderer Technik ausgestattete Arbeitsplätze. Auch die Zuordnung von Grundstücksflächen zu Veranlagungseinheiten in einer Datenbank übernimmt meist ein externer Dienstleister.

⁵ Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 27.01.2021 – 5 K 5524/18; VG Köln, Urteil vom 12.12.2017 – 14 K 1026/15; VG Düsseldorf, Urteil vom 11.12.2015 – 17 K 3307/14 – Rz. 54 der Urteilsgründe; VG Aachen, Urteil vom 12.11.2012 – 7 K 1689/10.

⁶ So: VG Düsseldorf, Urteil vom 27.01.2021 – 5 K 5524/18.

⁷ OVG NRW, Urteil vom 26.10.1988, ZFW 1990 S. 341, S. 344.

⁸ Vgl. auch Honert/Rüttger/Sanden, LWG NRW, Kommentar, 4. Aufl. 1996, § 92 LWG NRW S. 358.



„Durch unsere langjährigen Erfahrungen in den Bereichen Gewässer und Gebührenkalkulation entwickeln wir mit Ihnen gemeinsam passende Wege.“



3. Kalkulation der Umlagegebühren und Satzungserstellung

Auf Basis der Erfassung werden dann die Gewässerunterhaltungsgebühren kalkuliert und die Gesamterhebung in einer Umlagesatzung geregelt. Wenn möglich, können hier Unterteilungen und Berechnungen von unterschiedlichen Gebührensätzen für die jeweiligen Verbandsgebiete erfolgen.

Für die Gebührenkalkulation sind vor allem die Kosten der Gewässerunterhaltung aufzustellen. Kosten für den Gewässerausbau oder die Unterhaltung möglicher Hochwasserschutzmaßnahmen können nicht ohne Weiteres im Rahmen der Gewässerunterhaltungsgebühr umgelegt werden. Zwar regelt das LWG NRW auch hier Umlagemöglichkeiten, jedoch unterliegen diese zum Teil nicht den gleichen Kriterien wie die Gewässerunterhaltungsgebühr. Für den Gewässerausbau und den Hochwasserschutz wäre daher die Kalkulation jeweils separater Gebühren erforderlich; ansonsten sind die Kosten vom Gemeindehaushalt zu tragen.

4. Verwaltungsmäßiger Änderungsdienst

Weitere Kosten entstehen durch die Notwendigkeit eines Änderungsdienstes: Die veranlagten Flächen müssen jährlich auf ihren Versiegelungsgrad hin neu überprüft werden; für eine verursachergerechte Veranlagung und Kalkulation.

Das Team der Kommunal Agentur NRW unterstützt Sie bei der Einführung und der Kalkulation von Gewässerunterhaltungsgebühren sowie der Erstellung der Satzungen in Ihrer Kommune. Wir führen gerne entweder eine Komplettkalkulation durch oder begleiten Sie auf dem Weg dorthin in Teilbereichen mit kompetenter Beratung. Auch die Ausschreibung und Koordination externer Dienstleistungen übernehmen wir auf Wunsch gerne für Sie.

Sprechen Sie uns einfach an!

Ihre Fragen zur Einführung und Kalkulation von Gewässerunterhaltungsgebühren beantwortet gerne unsere Expertin Nadine Appler.

Nadine Appler verstärkt bereits seit vielen Jahren unser Team Recht, etwa bei Fragen zu Starkregen und Niederschlagswasser und den damit zusammenhängenden Planungen, Maßnahmen sowie baurechtlichen Planungsfragen. Darüber hinaus erarbeitet sie mit Fachkollegen und -kolleginnen aus den Städten und Gemeinden in Workshops die Erstellung rechtssicherer Bescheide.



Telefon 0211 430 77 183
appler@KommunalAgentur.NRW

Saubere Fahrzeugflotte mit alternativen Kraftstoffen

Was der Gesetzgeber erlaubt

Nach dem „Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz“ müssen Kommunen und öffentliche Auftraggeber Beschaffungsquoten für „saubere“ beziehungsweise „emissionsfreie“ Fahrzeuge erfüllen. Wie gelingt das für die einzelnen Fahrzeugklassen? Und welche alternativen Kraftstoffe sind ersatzweise zum Batteriebetrieb möglich?

Im Pkw- und Verteilerverkehr sind ausreichend batteriebetriebene Fahrzeuge auf dem Markt. Bei leichten, mittleren und schweren Lkw gibt es vielversprechende Ansätze, die jedoch an den fehlenden Rahmenbedingungen scheitern können:

- » mangelnde Verfügbarkeit von ausreichend zu 100 Prozent regenerativ vor Ort erzeugter elektrischer Energie im Rahmen einer (teilweisen) Eigenstromerzeugung
- » nicht vorhandene ausreichende Netzenergieversorgung für große elektrische Lkw-Flotten am Standort
- » der derzeitige Strom-Mix in Deutschland, der weiterhin mit Kohle- und Atomstromanteilen eine durchgehende CO₂-Minderung des elektrischen Verkehrs erschwert

Dadurch kommen neben hohen Anschaffungskosten für Elektrofahrzeuge auch noch große Investitionen hinzu für Ladeinfrastruktur, Speichermöglichkeiten, Netzanschluss und Trafostationen, inklusive Erdarbeiten. Die Fördermittelangebote von Bund und Ländern schwächen diese Probleme lediglich ab.



Claus Jung beleuchtet für unsere kommunalen Kunden Antriebe kommunaler Fahrzeuge technologieoffen. Daraus ergibt sich neben vielen aktuellen Informationen zum gesamten Thema auch eine Reihe alternativer Möglichkeiten für die kommunalen Fuhrparks.

Lkw über 3,5 Tonnen (EU-Fahrzeugklassen M3, N2 und N3) ist im Sinne des Gesetzes ein „sauberer“ Lkw, der dem Elektrofahrzeug somit gleichgestellt ist. Durch den Betrieb mit alternativem Dieselmotorkraftstoff gemäß DIN/EN 15940, in Verbindung mit einer vorhandenen Betriebsstelle, ist der aktuelle Fuhrpark ab 3,5 Tonnen im Sinne des „Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes“ als „sauberer“ Fuhrpark anzusehen. Dies dann mit überschaubaren Mehrkosten nur für den Kraftstoff. Somit können die Forderungen des Gesetzgebers, im Verkehrsbereich deutlich CO₂ einzusparen, sowie die Abkehr vom fossilen Diesel effektiv und schnell erfüllt werden.

Die derzeit öffentlich diskutierten E-Fuels, die mit großen Mengen elektrischen Stroms oder Wasserstoffs CO₂-neutral gewonnen werden, sind aktuell

gar nicht flächendeckend verfügbar. Im Gegensatz dazu sind synthetische sogenannte XTL-Kraftstoffe¹, vor allem GTL und HVO, erhältlich und bezahlbar. GTL wird durch Verflüssigung von Erdgas produziert, ist im Vergleich zu herkömmlichem Diesel CO₂-reduziert, wird aber wegen des fossilen Ursprungs nur am Rande erwähnt.

Welche alternativen Kraftstoffe gibt es?

Der Gesetzgeber hat, eher unbeachtet, im § 2 Absatz 5 des Gesetzes die Möglichkeit eines reinen Betriebes mit alternativen Kraftstoffen gemäß DIN/EN 15940 freigegeben. Ein damit betriebener

¹ Verschiedene synthetische Kraftstoffe, bei denen es zur Umwandlung eines festen oder gasförmigen Energieträgers in einen bei normaler Temperatur und Druck flüssigen kohlenstoffhaltigen Kraftstoff kommt, zum Beispiel GTL (Gas to Liquids).



Ist HVO-Kraftstoff umweltfreundlich?

HVO 100 (100 für pure Verwendung, nicht als Beimischung zu fossilem Diesel) ist ein für Kommunen und Sektorenauftraggeber freigegebener Biokraftstoff aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfällen. Er hat nicht die Nachteile des früher verwendeten Biodiesels für die Fahrzeuge.

Die Vorteile von HVO 100:

- » garantierte CO₂-Reduzierung um 65 bis 95 Prozent
- » verringerter AdBlue-Verbrauch bei den aktuellen Fahrzeugen
- » biologisch abbaubar
- » Wassergefährdungsklasse 1 (statt 2 wie herkömmlicher Dieselmotorkraftstoff)
- » Bei Euro-6-Motoren kann die Freisetzung von Partikeln und Stickoxiden um bis zu 25 Prozent verringert werden.
- » Schwefel, Verunreinigungen oder Aromate werden nur in geringem Maße freigesetzt.

In vielen EU-Staaten, etwa in Skandinavien, den Niederlanden, Österreich, Spanien und ganz aktuell auch Italien, ist HVO inzwischen fester Bestandteil der Tankstellenangebote und wird auch entsprechend angenommen.

Solange diese Kraftstoffe der DIN/EN 15940 den Vorgaben der EU entsprechen, ist eine Verwendung möglich, sofern diese nicht aus Palmöl oder sonstigen umweltschädlichen Agrarkulturen hergestellt werden. Dass die in Fernost produzierten Palmfette und -öle problematisch sind, ist aus dem Lebensmittelbereich bekannt. In Indonesien, einem der Haupt-Erzeugerländer, werden riesige Urwaldflächen gerodet, um zusätzliche Ölpalmen-Plantagen anzulegen. Dabei geht die CO₂-bindende Wirkung des Urwalds verloren, im ungünstigsten Fall wird die Biomasse verbrannt und sehr viel CO₂ freigesetzt.

Mit der Verordnung über Biokraftstoffe hat der europäische Gesetzgeber sehr strenge Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeit und Umweltaspekte aufgestellt: CO₂-Bilanz, Schutz der Wälder, vernünftige Landnutzung. Um diese Kriterien zu erfüllen, wurden Zertifizierungssysteme entwickelt. Der Kraftstoff HVO 100 der europäischen Hersteller ist gemäß der Richtlinie der europäischen Union über erneuerbare Energien als nachhaltig zertifiziert. Bei einer Beschaffung sollte „nachhaltig und palmölfrei“ zwingend als Kriterium festgelegt werden. Seit Anfang 2022 wird in der EU nur noch palmölfreies HVO gefördert, was einem Verkaufsstopp von Palmölbasiertem Kraftstoff gleichzusetzen ist.

Wie wird HVO-Kraftstoff hergestellt?

HVO als synthetisch hergestellter Kraftstoff steht für Hydrotreated Vegetable Oil, also hydriertes Pflanzenöl. Mit speziellen katalytischen Verfahren können umweltverträgliche Stoffe in HVO 100 umgewandelt werden. Durch die Nutzung von neuen Rohstoffarten zur Herstellung von synthetischen Kraftstoffen wie HVO 100 können Flottenbetreibende ihren CO₂-Abdruck deutlich verkleinern. Zu den neuartigen Rohstoffen gehören beispielsweise Abfälle und Reststoffe:

- » gebrauchtes Speiseöl
- » Abfälle und Reststoffe aus der Pflanzenölverarbeitung
- » technisches Maisöl aus der Ethanolproduktion
- » nachhaltig hergestellte Pflanzenöle
- » Fischfette aus Abfällen der Fischverarbeitung
- » tierische Fette aus Abfällen der Lebensmittelindustrie

HVO-Kraftstoff für städtische Fahrzeuge verwenden?

Als Alternative zur bisher eingeschränkten Verfügbarkeit von elektrischen Sonder- und Agrarfahrzeugen oder schweren Baumaschinen ist mit der Verwendung von Kraftstoffen nach DIN/EN 15940, hier HVO 100, eine sofortige deutliche Reduzierung des gesamten Flottenausstoßes an Schadstoffen zu erreichen. Mit HVO 100 beispielsweise lässt sich der CO₂-Ausstoß der gesamten Fahrzeugflotte sofort und ohne Umrüstungen um bis zu 95 Prozent verringern. Der synthetisch hergestellte Kraftstoff eignet sich als vollwertiger Ersatz für fossilen Diesel, die Freigaben der Lkw-, Baumaschinen- und Pkw-Hersteller liegen seit Jahren vor und werden stets um neue Modelle ergänzt. Zu den größten Verwendern von HVO 100 in Deutschland gehören die Deutsche Bahn AG und deren Tochter, die Deutsche Bahn Cargo. Die Bahn will den Verbrauch von fossilem Diesel zukünftig komplett vermeiden. Weiterhin nutzen immer mehr öffentliche Auftraggeber wie Kommunen oder kommunale Betriebe HVO 100. Der Baumaschinen- und Kranhersteller Liebherr betankt seit 2021 alle Neumaschinen in der Erstbefüllung mit HVO 100 und empfiehlt dies seinen Kunden für den Regelbetrieb. In Schweden bestehen übrigens bereits gut 30 Prozent des Tankstellendiesels aus synthetischem HVO (Stand 2022).

Claus Jung
 Telefon 0211 430 77 218
 jung@
 KommunalAgentur.NRW



Veranstaltungstermine

KlimaLabor.NRW

Erfahrungsaustausch der PlattformKlima.NRW zur Umsetzung im kommunalen Klimaschutz

- » monatlicher Online-Erfahrungsaustausch an jedem dritten Donnerstag im Monat, Beginn 10:00 Uhr
- » Kosten: kostenfrei

Gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW)

Erfahrungsaustausch Bauhöfe Rheinland/Westfalen

Der Schwerpunkt für die Veranstaltung soll dieses Mal bei den Spielplätzen und ergänzend auf dem aktuellen Thema Krisenmanagement liegen.

- » 18. April 2023 in Leichlingen
- » 25. April 2023 in Rhede
- » Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt.

Netzwerktreffen für Mitglieder im Fachnetzwerk Fördermittelakquise – FNF

- » 20. April 2023 in Essen
- » 26. Oktober 2023 in Essen
- » Kosten: kostenfrei für Fachnetzwerkmitglieder

Erfahrungsaustausch Feuerwehr

Erfahrungsaustausch mit Diskussion aktueller Fragen zu Themen der Feuerwehren und Ordnungsämter und Raum für die gemeinsame Erörterung und den Austausch der vorhandenen Erfahrungen

- » 25. April 2023 in Wuppertal
- » 24. August 2023 in Wuppertal
- » Kosten: 70,- Euro netto zzgl. USt.

Musterbaustelle „Nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung von großen befestigten Flächen“

Kaskadenartig angelegte, offene, begrünte Retentionsmulden kombiniert mit einem unterhalb der neu angelegten Parkplätze verbauten Rückstaukanal leiten über ein Drosselbauwerk nur noch geringe Mengen des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers in den öffentlichen Kanal.

- » 4. Mai 2023 in Herne
- » Kosten: kostenfreie Veranstaltung***

Kalkulation der Gebühren für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte

Kommunen betreiben für die Aufnahme von Flüchtlingen, aber auch zur Unterbringung von Obdachlosen Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Kalkulation der Gebühren für diese Unterkünfte unterliegt den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW).

- » 9. Mai 2023 als Onlineveranstaltung
- » Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt.

16. Kommunaler Datenschutzkongress in Nordrhein-Westfalen (Hybrid)

Der 16. Kommunale Datenschutzkongress 2023 unter der Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindegewerks NRW steht ganz im Zeichen der außergewöhnlich hohen IT-Bedrohungslage und deren Folgen für den Datenschutz.

- » 16. Mai 2023 in Düsseldorf und als Onlineveranstaltung
- » Kosten: 375,- Euro netto zzgl. USt. für Präsenzteilnahme
- » 275,- Euro netto zzgl. USt. für Onlineteilnahme

Erfahrungsaustausch Integrierte Managementsysteme (IMS) in Abwasserbetrieben

Unsere Themen in München werden die Modernisierung der IMS und die Integration eines ISMS (Informationssicherheitssystem) sein.

- » 12. und 13. Juni in München
- » Kosten: 480,- Euro brutto
- » Anfragen zur Teilnahme an Gudrun Abel, abel@KommunalAgentur.NRW

Ko-KLEIKA

Das Verwaltungswerkzeug für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben: eine praktische und flexible Software für Tiefbauämter der Städte und Gemeinden, Abwasserbetriebe und Stadtwerke, für die regelgerechte und effiziente Bearbeitung rund um Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Damit lassen sich Klärschlammabfuhr, Wartungsarbeiten und die Erstellung von Bescheiden einfach und sicher verwalten.

- » Geplant: 15. Juni 2023, 12. September 2023 und 14. November 2023
- » Kosten: kostenfreie Onlineveranstaltung

Workshop Rechtssichere Kalkulation von Friedhofsgebühren

Die Erhebung von Friedhofsgebühren wirft in der Praxis eine Vielzahl von Fragen auf. Im Workshop werden die sich in der Praxis stellenden Fragen beantwortet.

- » Geplant: 21. Juni 2023
- » Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt.

Die Vollstreckung öffentlicher Abgaben bis hin zur Zwangsversteigerung

Rechtliche Grundlagen aus Zivil- und Verwaltungsrecht, systematische und praktische Vorgehensweisen bei Vollstreckungsmaßnahmen

- » 17. August 2023 als Onlineveranstaltung
- » Kosten: 205,- Euro netto zzgl. USt.**

Abwassergebührenkalkulation in der Praxis

Bei der Kalkulation der Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten decken, jedoch nicht übersteigen.

- » 13. September 2023 in Münster
- » Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt.*

22. Abwassersymposium mit Richterinnen und Richtern des OVG NRW

Das Abwasser-, Beitrags- und Gebührenrecht war in den vergangenen Jahren wieder Gegenstand zahlreicher Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen. Auf dem 22. Abwassersymposium werden Richter und Richterinnen des OVG NRW die bislang ergangene Rechtsprechung zu den verschiedenen Problemkreisen darstellen und erörtern.

- » 25. September 2023 in Münster
- » Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt.*

30. Erfahrungsaustausch der Gewässerschutzbeauftragten

Regelmäßig stattfindender Erfahrungsaustausch für Gewässerschutzbeauftragte. Diskussion und Erörterung aktueller Themen und Informationen zu Spezialthemen.

- » 26. September 2023 in Münster
- » Kosten: kostenfreie Veranstaltung***

Wasserrecht

Grundlagenseminar zum Wasser-/Abwasserrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW

- » 6. November 2023 in Duisburg
- » Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt.*

Einführung und Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr (§ 64 LWG NRW)

Systematische Darstellung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einführung und Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr

- » Geplant: 2. Halbjahr 2023
- » Kosten: 275,- Euro netto zzgl. USt.*

Musterbaustelle „Bau einer Sedi-Substrator-Anlage (Regenwasserreinigungsanlage)“

- » Geplant: 2. Halbjahr 2023 in Warendorf
- » Kosten: kostenfreie Veranstaltung***

Musterbaustelle „Bau eines Regenrückhaltebeckens im Mischsystem“

Gemäß hydraulischen Berechnungen ist das Becken derzeit mit einem Rückhaltevolumen von rund 5.000 Kubikmetern geplant. Das Becken soll als unterirdisches Bauwerk im Nebenschluss zum bestehenden Stauraumkanal auf einer derzeit etwas tiefer liegenden, ungenutzten Fläche errichtet werden. Darüber hinaus wird oberhalb des Regenrückhaltebeckens eine multifunktionale Fläche errichtet, welche im Extremwetterfall bei Überstau des Beckens geflutet wird. Diese soll ein Rückhaltevolumen von mindestens 2.300 Kubikmetern aufweisen.

- » Geplant: 2. Halbjahr 2023 in Wesseling
- » Kosten: kostenfreie Veranstaltung***

* für Kommunen mit Beratungsvereinbarung 275,- Euro netto zzgl. USt., für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 375,- Euro netto zzgl. USt.

** für Kommunen mit Beratungsvereinbarung 205,- Euro netto zzgl. USt., für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 275,- Euro netto zzgl. USt.

*** für Kommunen mit Beratungsvereinbarung 0,- Euro netto zzgl. USt., für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 100,- Euro netto zzgl. USt.



**Kommunal
Agentur NRW**

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59 Telefon 0211 430 77 0
40474 Düsseldorf Telefax 0211 430 77 22
www.KommunalAgentur.NRW



Kontaktieren Sie uns

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
bei der Kommunal Agentur NRW finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team

Für Ihre Kommune unser ganzes Know-how

- » Abfallentsorgung
- » Abwasserentsorgung
- » Arbeits- und Gesundheitsschutz
- » Brandschutz und Rettungsdienste
- » Datenschutz und Digitalisierung
- » Förderung und Finanzierung
- » Gewässer
- » Hochwasser- und Überflutungsschutz
- » IT/Software
- » Klimaschutz und Klimaanpassung
- » Kommunale Bauprojekte
- » Kommunale Beschaffung
- » Öffentlichkeitsarbeit
- » Organisation und Personal
- » Unterhaltung kommunaler Anlagen
- » Verträge und Konzessionen